

# RS UVS Steiermark 2004/05/13 30.2-126/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.2004

## Rechtssatz

Wurde bei einer polizeilichen Unfallaufnahme an Ort und Stelle nach § 4 Abs 1 lit c StVO lediglich die Verursachung von Sachschaden festgestellt, da sich der Personenschaden erst eine Stunde später bemerkbar machte (aufkommende Genickschmerzen, ambulante Behandlung), muss der Personenschaden nicht mehr im Sinne des § 4 Abs 2 StVO ergänzend gemeldet werden. So werden durch eine Unfallaufnahme nach § 4 Abs 1 lit c StVO die wesentlichen Umstände bzw sämtliche relevanten Daten aufgenommen.

## Schlagworte

Verkehrsunfall Personenschaden Verständigung Unfallmeldung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)